

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2022	ausgegeben zu Saarbrücken, 11. Oktober 2022	Nr. 64
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für das
Hauptfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang
Vom 28. April 2022.....

680

Ordnung zur Änderung der Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Germanistik im 2-Fächer- Bachelor-Studiengang

Vom 28. April 2022

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. S. 2629, 2637) als Anlage 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. S. 54) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 3 - Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Artikel 1

§ 37 wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Zulassungsvoraussetzung gilt ebenfalls als erbracht, wenn die entsprechende Prüfungsleistung spätestens im selben Semester (Stichtag 31.3. für das WiSe, 30.9. für das SoSe) wie die Folgeleistung erfolgreich absolviert wird. Ist die entsprechende Prüfungsleistung nicht innerhalb dieses Zeitraums bestanden, gilt die Folgeleistung als nicht abgelegt und muss ggf. zusammen mit der Veranstaltung wiederholt werden. Die/Der Studierende erklärt vor der Teilnahme an der Prüfung, dass er die Zulassungsvoraussetzung erfüllt und über die Konsequenzen einer Nichterfüllung Kenntnis hat.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 27. September 2022


Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)